

*Artikel 4 Absatz (1)*

Diesem Absatz ist der folgende neue Buchstabe c) zuzufügen :

„c) für die Tätigkeit in den Berufsvereinigungen“.

*Artikel 6 Absatz (1)*

Es sollte klargestellt werden, auf welche Weise die verlangte Bescheinigung über die Konkursfreiheit beigebracht werden kann, wenn das Herkunftsland keine zentrale Konkurskartei führt.

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-  
und Sozialausschusses*  
**Émile ROCHE**

**RICHTLINIE DES RATS**

**vom 25. Februar 1964**

**über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk**

(64/224/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absätze (2) und (3) und Artikel 63 Absätze (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr auf

dem Gebiet der Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden müssen.

Diese Richtlinie findet auch auf die Vermittlertätigkeiten im Großhandel, in der Industrie und im Handwerk auf dem Gebiet von Giftstoffen und Krankheitserregern keine Anwendung; es hat sich herausgestellt, daß sich bei diesen Tätigkeiten auf Grund der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften besondere Fragen in bezug auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit ergeben.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit sind die Beschränkungen des Rechts auf Beitritt zu Berufsorganisationen so weit zu beseitigen, wie die Ausübung dieses Rechts zur Berufstätigkeit des Betroffenen gehört.

Die Behandlung der im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigten Arbeitnehmer, die den Leistungserbringer begleiten oder für seine Rechnung tätig werden, wird durch die gemäß Artikel 48 und 49 des Vertrages erlassenen Bestimmungen geregelt.

<sup>(1)</sup> AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 468/63.

<sup>(4)</sup> Vgl. S. 876/64 dieses Amtsblatts.

Doch sollen die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs mit dieser Richtlinie für die unselbständigen Vermittler aufgehoben werden, die im Dienst eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks stehen; die Tätigkeit der unselbständigen Vermittler ist nämlich nicht immer eindeutig von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter zu unterscheiden, weil die rechtliche Abgrenzung zwischen beiden nicht die gleiche in den sechs Mitgliedstaaten ist; dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters; es wäre recht beschwerlich und zwecklos, die Liberalisierung dieser sehr speziellen Form von Dienstleistungen entsprechend der Zeitfolge der Liberalisierung der Tätigkeiten des Arbeitgebers in zahlreiche Teil-liberalisierungen aufzuteilen.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten und, soweit erforderlich, über die Koordinierung der Schutzvorschriften erlassen werden, die in den Mitgliedstaaten für die Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter bestehen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienstleistungsverkehr unterliegt die Gleichstellung der Gesellschaften mit den natürlichen Personen, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sind, lediglich den Bedingungen des Artikels 58 und gegebenenfalls der Bedingung einer tatsächlichen und fort-dauernden Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats; es darf daher keine zusätzliche Bedingung, insbesondere keine Sondergenehmigung, die nicht auch von den inländischen Gesellschaften für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit verlangt würde, gefordert werden, damit ihnen die Rechtsvorteile dieser Bestimmungen zugute kommen; diese Gleichstellung steht jedoch dem Umstand nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten verlangen können, daß die Kapitalgesellschaften in ihrem Land unter der Bezeichnung auftreten, die die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats vorsehen, nach denen sie gegründet wurden, und auf den im Aufnahme-Mitgliedstaat verwendeten Geschäftspapieren die Höhe des gezeichneten Kapitals angeben.

Ferner ist zu beachten, daß die Vermittler-tätigkeit in Handel, Industrie und Handwerk in gewissen Mitgliedstaaten durch Berufsauf-nahmebestimmungen geregelt ist, in anderen Staaten derartige Regelungen gegebenenfalls eingeführt werden und daß deshalb bestimmte Über-gangsmaßnahmen, die dazu dienen, Aufnahme und Ausübung des Berufs durch Angehörige der übrigen Mitgliedstaaten zu erleichtern, in einer besonderen Richtlinie behandelt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.

#### Artikel 2

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten

1. für folgende selbständige Berufstätigkeiten :

a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der auf Grund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse damit betraut ist, in fremdem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;

b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, Verbindungen zwischen Personen herstellt, die Verträge unmittelbar miteinander abzuschließen wünschen oder der deren Geschäfte vorbereitet oder bei ihrem Abschluß mithilft;

c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der in eigenem Namen und für fremde Rechnung Geschäfte abschließt;

d) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der für fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt;

2. für die Tätigkeiten, die in der gewerbsmäßigen Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler bestehen, wenn dieser im Dienste eines oder mehrerer Unternehmen des Handels, der Industrie oder des Handwerks steht. Dieser unselbständige Vermittler und die Unternehmen, die ihn beschäftigen, müssen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Ort der Leistungserbringung liegt, ansässig sein.

Zu den in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten gehört auch die Tätigkeit von Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln.

#### Artikel 3

Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten werden unabhängig von der Bezeichnung der Personen, die eine derartige Tätigkeit ausüben, beseitigt.

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten folgende branchenübliche Bezeichnungen gebraucht :

	Für Selbständige	Für Unselbständige
<i>In Belgien :</i>	Agent commercial Représentant autonome Courtier Commissionnaire Organisateur de ventes aux enchères en gros Handelsagent Handelsvertegenwoordiger Makelaar Commissionair Veilinghouder-groothandel	Commis-voyageur Voyageur de commerce Représentant de commerce  Handelsreiziger Handelsvertegenwoordiger
<i>In der Bundesrepublik Deutschland :</i>	Handelsvertreter Handelsmakler Kommissionär Großhandelsversteigerer	Handlungsgehilfe (Handelsreisender)
<i>In Frankreich :</i>	Agent commercial (ou représentant mandataire) Courtier libre Courtier inscrit et assermenté Commissionnaire	Représentant de commerce Voyageur de commerce (ou commis-voyageur) Placier
<i>In Italien :</i>	Agente di commercio Rappresentante Mediatore Commissionario Astatore	Agente Viaggiatore di commercio Piazzista
<i>In Luxemburg :</i>	Représentant de commerce autonome Courtier Commissionnaire	Commis-voyageur Représentant de commerce
<i>In den Niederlanden :</i>	Handelsagent Makelaar in roerende goederen Commissionair Veilinghouder-groothandel	Handelsreiziger

#### Artikel 4

(1) Diese Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten keine Anwendung auf Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet

— der Versicherungen aller Art (insbesondere Versicherungsvertreter, -makler, -gutachter);

— der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (insbesondere Börsen- und Wertpapiermakler, Hypotheken- und andere Darlehnsmakler);

— der Immobiliengeschäfte (insbesondere Grundstücksagenten und -makler);

— des Verkehrs (insbesondere Schiffsfrachtmakler, „courtiers interprètes“ und Schiffsführer, Spediteure und Zollbevollmächtigte, Reisebüros);

— von Giftstoffen und Krankheitserregern;

— von Medikamenten und pharmazeutischen Erzeugnissen;

— von Kohle.

(2) Die Richtlinie findet ferner auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies :

*in Frankreich :* die Versteigerung von beweglichen Sachen und Waren durch die officiers publics ou ministériels;

*in Italien :* die Zwangsversteigerung von Waren durch pubblici mediatori;

in der Bundesrepublik Deutschland sowie in Belgien, Luxemburg und den Niederlanden : die Beteiligung des Gerichtsvollziehers und des Notars an Versteigerungen;

in Luxemburg : die Tätigkeit des Viehkommisionärs.

#### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen vor allem die Beschränkungen :

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten wie Inländer im Aufnahme- land niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen;

b) welche aus einer Verwaltungspraxis entstehen, die darauf hinausläuft, daß die Begünstigten eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken :

a) in der Bundesrepublik Deutschland :

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbe- karte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960. Verord- nung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei der Erteilung der Reisegewerbekarte für das Auf- suchen von Privatpersonen zur Erlangung von Bestellungen sowie durch Beschränkungen des Geltungsbereichs (Gewerbeordnung § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — Bundesgesetzblatt I, S. 61, Berichtigung S. 92 — Verordnung vom 30. November 1960);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb im Inland (§ 12 Gewerbeordnung und § 292 Aktien- gesetz);

b) in Belgien :

— durch das Erfordernis einer Carte profes- sionnelle (Arrêté Royal Nr. 62 vom 16.11.1939, Arrêté Ministériel vom 17.12.1945 und Arrêté Ministériel vom 11.3.1954).

c) in Frankreich :

— durch das Erfordernis einer Carte d'iden- tité d'étranger commerçant (Décret-Loi vom 12. November 1938, Décret vom 2. Februar 1939,

Loi vom 8. Oktober 1940, Loi vom 10. April 1954, Décret Nr. 59-852 vom 9. Juli 1959);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit des Manda- taire et Approvisionneur aux Halles de Paris (Décret vom 30. September 1953, Décret vom 2. Dezember 1960, Artikel 9).

d) in Italien :

— durch das Erfordernis einer Lizenz, die vom „Questore“ den „agenti, rappresentanti, commessi viaggiatori e piazzisti“ erteilt wird (Ar- tikel 127 des Testo Unico delle leggi di Pubblica Sicurezza, genehmigt durch den Decreto Reale Nr. 773 vom 18. Juni 1931 und Artikel 243 des Regolamento di esecuzione zum Testo Unico, genehmigt durch den Decreto Reale Nr. 635 vom 6. Mai 1940);

— durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für die Einschreibung in den „Ruolo dei mediatori“ (Legge Nr. 253 vom 21. März 1959).

e) in Luxemburg :

— durch die begrenzte Geltungsdauer der Ausländern nach Artikel 21 des luxemburgischen Gesetzes vom 2. Juni 1962 erteilten Genehmigung (Mémorial A Nr. 31 vom 19. Juni 1962).

#### Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die von dieser Richtlinie Begünstigten den Berufsorganisa- tionen unter denselben Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Pflichten beitreten dürfen wie Inländer.

(2) Das Beitrittsrecht umfaßt im Falle der Nieder- lassung das Recht, durch Wahl oder Ernennung in leitende Positionen in der Berufsorganisation zu gelangen. Diese leitenden Positionen können jedoch Inländern vorbehalten werden, wenn die betreffende Organisation auf Grund einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an der Ausübung der öffentlichen Gewalt teilnimmt.

(3) Im Großherzogtum Luxemburg verleiht die Zugehörigkeit zu der Handelskammer und zu der Privatbeamtenkammer den von dieser Richtlinie Begünstigten nicht das Recht auf Teilnahme an der Wahl der Verwaltungsorgane.

#### Artikel 7

Die Mitgliedstaaten gewähren ihren Staats- angehörigen, die sich zur Ausübung der in Artikel 2

definierten Berufstätigkeiten in einen anderen Mitgliedstaat begeben, keine Beihilfen, durch welche die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden könnten.

#### *Artikel 8*

(1) Wird in einem Aufnahmeland von den eigenen Staatsangehörigen für die Aufnahme einer der in Artikel 2 genannten Tätigkeiten ein Zuverlässigkeitsnachweis und der Nachweis, daß sie vorher nicht in Konkurs gegangen sind, oder nur einer dieser beiden Nachweise verlangt, so erkennt dieses Land bei Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder in Ermangelung dessen die Vorlage einer von einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Heimat- oder Herkunftslandes ausgestellten gleichwertigen Urkunde an, aus denen sich ergibt, daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Bei Vermittlern, die von Haus zu Haus gehen, um Aufträge zu sammeln, können jedoch auch andere Tatsachen als jene, die in das vorgenannte Dokument aufgenommen werden können, berücksichtigt werden, wenn sie amtlich bescheinigt sind und die Unzuverlässigkeit für diese Tätigkeit begründen. Es darf jedoch keine systematische Nachprüfung stattfinden.

(2) Wird im Heimat- oder Herkunftsland eine Bescheinigung darüber, daß kein Konkurs erfolgt ist, nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Rechts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer hierzu befugten für seinen Beruf zuständigen

Stelle des Heimat- oder Herkunftslandes abgegeben hat.

(3) Die gemäß Absatz (1) und (2) ausgestellten Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Mitgliedstaaten bezeichnen innerhalb der in Artikel 10 vorgesehenen Frist die für die Ausstellung der vorgenannten Bescheinigungen zuständigen Behörden und Stellen und unterrichten davon unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

#### *Artikel 9*

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Andernfalls legen sie eine geeignete und gleichwertige Formel fest.

#### *Artikel 10*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

#### *Artikel 11*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

*Im Namen des Rats*

*Der Präsident*

**H. FAYAT**

### **ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES zu dem Vorschlag für eine Richtlinie über die Vermittlertätigkeiten**

#### **A. BITTE UM STELLUNGNAHME**

Der Rat hat auf seiner 79. Tagung am 24. und 25. September 1962 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über

die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme zu dem nachfolgenden Text wurde von dem Präsidenten des Rats, Herrn E. Colombo, dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses, Herrn E. Roche, mit Schreiben vom 10. Oktober 1962 übermittelt.

**Vorschlag für eine Richtlinie  
über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie  
(Vermittlerberufe)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-  
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2) und (3) und Artikel 63 Absatz (2) und (3),

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und insbesondere dessen Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm für die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und insbesondere dessen Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen die Abschaffung einer auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und dem Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe vor; diese Berufstätigkeiten gehören zu denjenigen, deren Niederlassungsfreiheit die Entwicklung des Warenverkehrs in besonderer Weise fördern wird; ihre Liberalisierung muß daher entsprechend der Entscheidung des Rats vom 18. Dezember 1961 über die beschleunigte Durchführung des Allgemeinen Programms auf dem Gebiet der Niederlassung möglichst bald erfolgen.

Um eine einwandfreie Anwendung dieser Richtlinie zu gewährleisten, wird ihr Anwendungsbereich dadurch bestimmt, daß die erfaßten Berufstätigkeiten genau beschrieben werden.

Von dieser Richtlinie werden gewisse Vermittlertätigkeiten nicht erfaßt, sei es, weil sie nach den Bestimmungen der Allgemeinen Programme erst zu einem späteren Zeitpunkt liberalisiert werden können (Versicherungsagenten und -makler), sei es, weil sie, wie Effekten- und Börsenmakler, Grundstücksmakler oder die Hilfsberufe des Verkehrs, zu Tätigkeitsbereichen gehören, für die besondere Richtlinien erlassen werden.

Der freie Dienstleistungsverkehr der Hilfspersonen des Handels und der Industrie bedingt, sobald damit ein Ortswechsel in das Land des Empfängers verbunden ist, die Beseitigung aller Behinderungen sowohl zugunsten der Leistungserbringer selbst wie auch zugunsten ihrer Arbeitnehmer, die sie begleiten oder für ihre Rechnung tätig werden. Alle diese Arbeitnehmer behalten, jedenfalls wenn sie sich nur vorübergehend im Lande des Leistungsempfängers aufhalten, ihre wirtschaftlichen und rechtlichen

Bindungen mit dem Land ihres Arbeitgebers; sie können daher schon jetzt von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auch dort befreit werden, wo eine Arbeitserlaubnis noch für unselbständige Arbeitnehmer fortbesteht.

Darüber hinaus sollen durch diese Richtlinie die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs generell für die Handelsreisenden aller Begünstigten im Sinne des Abschnitts I des Allgemeinen Programms aufgehoben werden, also unbeschadet der Tätigkeit ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeit der unselbständigen Handelsreisenden ist nämlich nur schwer von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter zu unterscheiden, die rechtliche Abgrenzung zwischen diesen beiden ist nicht die gleiche in den sechs Mitgliedstaaten; dabei handelt es sich um eine Tätigkeit, die die gleiche wirtschaftliche Bedeutung hat wie die des selbständigen Handelsvertreters. Es wäre sehr unbequem und zwecklos, die Befreiung dieser sehr speziellen Form der Dienstleistungen in zahlreiche Teilbefreiungen je nach der Art der Tätigkeit des Arbeitgebers zu zerteilen.

Im übrigen werden besondere Richtlinien, die im allgemeinen auf alle selbständigen Tätigkeiten anwendbar sind, über die Einreise und den Aufenthalt der Begünstigten beschlossen werden sowie, soweit erforderlich, Richtlinien über die Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften zum Schutz der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten heben zugunsten der in den Abschnitten I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufgeführten natürlichen Personen und Gesellschaften — im folgenden Begünstigte genannt — die in Abschnitt III der Programme genannten Beschränkungen für die Aufnahme und Ausübung der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.

*Artikel 2*

Die Vorschriften dieser Richtlinie beziehen sich

1. auf folgende selbständige Berufstätigkeiten :

a) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der auf Grund eines oder mehrerer Auftragsverhältnisse von gewisser Dauer damit betraut ist, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zu vermitteln oder abzuschließen;

b) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit betraut zu sein, im fremden Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte zwischen Geschäftsleuten vermittelt oder anbahnt;

c) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der im eigenen Namen und auf fremde Rechnung Geschäfte abschließt;

d) die Berufstätigkeiten des Vermittlers, der, ohne ständig damit beauftragt zu sein, auf fremde Rechnung Großhandelsversteigerungen durchführt;

2. auf die gewerbsmäßige Erbringung von Dienstleistungen durch einen unselbständigen Vermittler, der im Dienste eines oder mehrerer gewerblicher Unternehmen der Industrie oder des Handels steht und in einem anderen

Mitgliedstaat als dem des Leistungsempfängers ansässig ist.

### Artikel 3

Die Beschränkungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten werden unabhängig von den Bezeichnungen der Tätigkeiten beseitigt.

Gegenwärtig werden in den Mitgliedstaaten folgende Bezeichnungen gebraucht :

	Für Selbständige	Für Unselbständige
In Belgien	agent commercial représentant autonome courtier commissionnaire organisateur de vente aux enchères en gros	commis-voyageur voyageur de commerce
In Deutschland	Handelsvertreter Handelsmakler Kommissionär Versteigerer auf Großhandels- versteigerungen	Handelsreisender
In Frankreich	agent commercial (ou représentant mandataire) courtier commissionnaire commissaire-priseur, courtier inscrit et assermenté	représentant de commerce voyageur-commis placier
In Italien	agente di commercio rappresentante mediatore commissionario astatore	agente viaggiatore di commercio piazzista
In Luxemburg	représentant de commerce courtier commissionnaire	commis-voyageur représentant de commerce
In den Niederlanden	handelsagent handelsmakelaar commissionair veilinghouder-groothandel	handelsreiziger

### Artikel 4

(1) Diese Richtlinie findet in allen Mitgliedstaaten keine Anwendung auf :

a) Vermittlertätigkeiten auf dem Gebiet

— der Versicherungen aller Art (insbesondere Versicherungsvertreter, -makler, -gutachter);

— der Kreditinstitute und anderer finanzieller Einrichtungen (insbesondere Börsen- und Wertpapiermakler, Hypotheken- und andere Darlehensmakler);

— der Immobiliengeschäfte (insbesondere Grundstücksagenten und -makler);

— des Verkehrs (insbesondere Schiffsfrachtenmakler, Dolmetscher-Makler und Schiffsführer, Spediteure und Zollbevollmächtigte, Reisebüros);

b) diejenigen Personen, die Waren bei privaten Personen von Haus zu Haus feilhalten.

(2) Die Richtlinie findet ferner auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat mit der Ausübung öffentlicher Gewalt

verbunden sind, in diesem Mitgliedstaat keine Anwendung. Es sind dies :

in Frankreich : die Versteigerung von beweglichen Sachen und Waren durch den courtier inscrit et assermenté oder andere öffentliche Amtsträger;

in Italien : die Zwangsversteigerung von Waren durch pubblici mediatori;

in Belgien und Luxemburg : die Beteiligung des Gerichtsvollziehers und des Notars an Versteigerungen;

in Luxemburg : die Tätigkeit des Viehkommissionärs.

### Artikel 5

(1) Die Mitgliedstaaten beseitigen die Beschränkungen,

a) welche die Begünstigten daran hindern, sich unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten

wie Inländer im Empfangsland niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen,

b) welche darauf hinauslaufen, daß die Begünstigten auf Grund einer Verwaltungspraxis eine gegenüber Inländern unterschiedliche Behandlung erfahren.

(2) Zu den zu beseitigenden Beschränkungen gehören insbesondere diejenigen, die in den Vorschriften enthalten sind, welche eine Niederlassung oder Dienstleistung der Begünstigten in folgender Weise verbieten oder beschränken:

a) in Deutschland:

— durch das Erfordernis einer Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von anderen Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes (Gew. O. § 55 d in der Fassung vom 5.2.1960. Verordnung vom 30. November 1960);

— durch eine Bedürfnisprüfung bei Erteilung der Reisegewerbekarte für das Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen sowie Beschränkungen des Geltungsbereichs (Gew.O. § 55 d in der Fassung vom 5. Februar 1960 — BGBl. I S. 61, ber. S. 92 — Verordnung vom 30. November 1960 (BGBl. I S. 871);

— durch das Erfordernis einer besonderen Genehmigung für den Gewerbebetrieb im Inland durch ausländische juristische Personen (§ 12 Gew.O. und § 292 Aktiengesetz);

b) in Belgien:

Durch das Erfordernis einer carte professionnelle (Arrêté Royal N° 62 vom 16.11.1939, Arrêté Royal vom 17.12.1945, Arrêté Ministériel vom 11.3.1954);

c) in Frankreich:

— durch das Erfordernis einer carte d'identité d'étranger commerçant (décret-Loi 12.11.1938, décret 2.2.39, Loi 9.10.40, Loi 10.4.54, décret 59-852 vom 9.7.59);

— durch das Erfordernis der französischen Staatsangehörigkeit für die Tätigkeit des mandataire et provisionneur aux Halles de Paris (Décret 30.9.53, Décret 2.12.60, Art. 9);

d) in Italien:

Durch ein zusätzliches Erfordernis für Ausländer bei der besonderen Genehmigung des „questore“ für gewisse Erzeugnisse (Testo Unico delle Leggi di Pubblica Sicurezza, Artikel 127, Décret Royal N° 773 vom 18.6.1931).

#### Artikel 6

Die Mitgliedstaaten gewähren keine Beihilfen an ihre Staatsangehörigen, die sich zur Ausübung von Vermittlerberufen in einen anderen Mitgliedstaat begeben, sofern durch diese Beihilfen die Niederlassungsbedingungen verfälscht werden.

#### Artikel 7

Wird in dem Empfangsland für den Berufszugang ein Zuverlässigkeitsnachweis von den eigenen Staatsangehörigen verlangt, so nimmt dieser Staat von den Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten als ausreichenden Nachweis die Vorlage eines Strafregisterauszugs oder gleichwertigen Dokuments an. Sofern von dem Inländer gefordert wird, daß er nicht in Konkurs gefallen ist, genügt für die Begünstigten dieser Richtlinie die Vorlage eines gleichwertigen Dokuments. Diese Bescheinigungen, von den Behörden des Herkunftslandes erteilt, sind gültig, wenn sie vor nicht mehr als drei Monaten ausgestellt sind.

#### Artikel 8

Mitgliedstaaten, die die Berufsausübung von der Ablegung eines Eides abhängig machen, überprüfen, ob die derzeitige Eidesformel von Nichtstaatsangehörigen geleistet werden kann. Anderenfalls erlassen sie eine angepaßte Formel von gleichem Wert.

#### Artikel 9

(1) Jeder Mitgliedstaat befreit die Arbeitnehmer von jeder Arbeitserlaubnis, die ihren ständigen Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat haben und für Rechnung oder in Begleitung ihres durch diese Richtlinie begünstigten Arbeitgebers vorübergehend Dienstleistungen der in Artikel 2 genannten Berufstätigkeiten im Empfangsland erbringen. Er beseitigt ferner auch für sie zur Durchführung der Dienstleistungen diejenigen Behinderungen, die durch diese Richtlinie zugunsten ihrer Arbeitgeber aufgehoben werden.

(2) Absatz (1) gilt auch für die in Artikel 2 Absatz (2) bezeichneten unselbständigen Vermittler.

(3) Bei Anwendung der Absätze (1) und (2) ist die Tätigkeit des Arbeitnehmers vorübergehend, wenn sie drei aufeinanderfolgende Monate oder 120 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht übersteigt.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten führen innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung dieser Richtlinie die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen durch und unterrichten unmittelbar die Kommission über deren Inhalt.

#### Artikel 11

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Im Namen des Rats

Der Präsident

### B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat in seiner XXVI. Sitzungsperiode am 30./31. Januar 1963 in Paris folgende Stellungnahme abgegeben:

**STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**  
**zu der „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“**

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Ersuchen des Ministerrats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10. Oktober 1962 um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf einer Richtlinie über die „Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit“ (Dok. CES 20/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem „Allgemeinen Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs“ (Dok. CES 19/61 vom 2. Februar 1961),

gestützt auf Artikel 23 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf die Stellungnahme der fachlichen Gruppe für selbständige Tätigkeiten und Dienstleistungen vom 8. Januar 1963 (Dok. CES 313/62 fin),

gestützt auf den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht und seine Beratungen in der Vollversammlung am 30. Januar 1963,

in Erwägung, daß die Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit der Vermittlerberufe angesichts ihrer wichtigen Rolle im zwischenstaatlichen Güteraustausch für die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist,

in Erwägung, daß die Aufhebung dieser Beschränkungen für die selbständigen Unternehmer von besonderer Bedeutung ist,

in Erwägung der Rolle der unselbständigen Hilfspersonen der Industrie und des Handels (Handlungsreisende und -vertreter) in der Entwicklung der Unternehmen innerhalb der Gemeinschaft,

in Erwägung, daß mit Rücksicht auf die vielfachen Überschneidungen zwischen Großhandel und Vermittlerberufen die in der Richtlinie für den Großhandel und derjenigen für die Vermittlerberufe vorgesehenen Maßnahmen zum gleichen Zeitpunkt in den Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt werden sollten —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB :

Der Vorschlag einer „Richtlinie des Rats über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Hilfspersonen des Handels und der Industrie (Vermittlerberufe)“ wird unter Berücksichtigung nachstehender Bemerkungen, Anregungen und Änderungsvorschläge gebilligt :

1. Der Ausschuß legt großen Wert darauf, daß die Richtlinie baldmöglichst und gleichzeitig mit der „Richtlinie über die Einzelheiten zur Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Großhandelsberufe“ erlassen und in den einzelnen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt wird.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die volle Freizügigkeit nicht allein durch die Beseitigung der Ausländerdiskriminierungen erreicht werden kann. Auch unterschiedliche Zulassungsvorschriften können die Freizügigkeit de facto behindern und damit zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen.

Er begrüßt daher alle Bestrebungen der Kommission für eine Koordinierung der Zulassungsvorschriften für Vermittlerberufe.

3. Der Ausschuß weist darauf hin, daß auch durch das Verhalten von Berufsvereinigungen Angehörige der anderen fünf Mitgliedstaaten, die sich in den Vermittlerberufen betätigen wollen, systematisch diskriminiert werden können, auch wenn sie sonst alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Organisationen ausgesprochen kommerzielle Aufgaben haben.

4. Zu den nachstehend aufgeführten Erwägungen und Artikeln schlägt der Ausschuß unter Berücksichtigung der im Bericht niedergelegten Begründung folgendes vor :

5. *Erwägung*

Der Ausschuß regt für diese Erwägung nachstehende Fassung an :

„Darüber hinaus sollen durch diese Richtlinie die Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs generell für die Handelsreisenden aller Begünstigten im Sinne des Abschnitts I des Allgemeinen Programms aufgehoben werden, also unbeschadet der Tätigkeit ihres Arbeitgebers. Die Tätigkeit der unselbständigen Handelsreisenden ist nämlich *wirtschaftlich und rechtlich nicht immer eindeutig* von der Tätigkeit der selbständigen Handelsvertreter *abzugrenzen*. Es wäre sehr unbequem und zwecklos, die Befreiung dieser sehr speziellen Form der Dienstleistungen in zahlreichen Teilbefreiungen je nach der Art der Tätigkeit des Arbeitgebers zu erteilen.“

*Artikel 1*

Das Ende dieses Artikels ist wie folgt zu fassen :

„... im folgenden Begünstigte genannt — *alle in Abschnitt III des Programms genannten Beschränkungen der in Artikel 2 und 3 beschriebenen Tätigkeiten auf.*“

*Artikel 3*

Im Falle von Belgien und Luxemburg sollten die Bezeichnungen der von der Richtlinie erfaßten Berufstätigkeiten durch die entsprechenden niederländischen bzw. deutschen Bezeichnungen ergänzt werden, um der Zweisprachigkeit dieser Länder Rechnung zu tragen.

*Artikel 4*

## Absatz (1) Buchstabe b)

Der Text unter Buchstabe b) sollte durch folgende Formulierung ersetzt werden :

„Tätigkeiten der Wandergewerbetreibenden und Hausierer mit Ausnahme des Aufsuchens von Bestellungen bei Letztverbrauchern.“

## Absatz (1) Buchstabe c) (neu)

Diesem Absatz ist folgender neue Buchstabe c) zuzufügen :

„c) für die Tätigkeit in den Berufsvereinigungen“.

*Artikel 5*

## Absatz (2) Buchstabe d) — In Italien

Die Aufzählung der aufzuhebenden Diskriminierungen ist wie folgt zu ergänzen :

„durch das Erfordernis der italienischen Staatsangehörigkeit für die Einschreibung in den „ruolo dei mediatori“ (Gesetz Nr. 253 vom 21.3.1959).“

*Artikel 7*

Es sollte klargestellt werden, auf welche Weise die verlangte Bescheinigung über die Konkursfreiheit beigebracht werden kann, wenn das Herkunftsland keine zentrale Konkurskartei führt.

Beschlossen zu Paris am 30. Januar 1963.

*Der Präsident des Wirtschafts-  
und Sozialausschusses*

**Émile ROCHE**

## RICHTLINIE DES RATS

vom 25. Februar 1964

**zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der Rückversicherung und Retrozession**

(64/225/EWG)

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz (2) und Artikel 63 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Abschnitt IV A,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Abschnitt V C,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(3)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(4)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Allgemeinen Programme sehen vor, daß sämtliche Zweige der Rückversicherung in bezug auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr unterschiedslos bis Ende 1963 liberalisiert sein müssen.

Die Rückversicherungstätigkeit wird nicht nur von den eigentlichen Rückversicherungsunternehmen, sondern auch von sogenannten gemischten Unternehmen ausgeübt, die gleichzeitig mit der Direktversicherung das Rückversicherungsgeschäft betreiben und auf die daher die zur Durchführung dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen für den das Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäft betreffenden Teil ihrer Tätigkeit Anwendung finden müssen.

Für die Anwendung der Bestimmungen über das Niederlassungsrecht und den freien Dienst-

<sup>(1)</sup> AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 36/62.

<sup>(2)</sup> AB Nr. 2 vom 15.1.1962, S. 32/62.

<sup>(3)</sup> AB Nr. 33 vom 4.3.1963, S. 482/63.

<sup>(4)</sup> Vgl. S. 882/64 dieses Amtsblatts.